

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

Richtlinie der NÖ Landesregierung vom 22. Juli 2011 über die Förderung bei der Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Den Freiwilligen Feuerwehren wird bei der Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen gemäß § 61 NÖ Feuerwehrgesetz, NÖ FG, LGBl. 4400, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 24 und 31 leg. cit. nach Maßgabe des Landesvoranschlages eine Förderung unter folgenden Bedingungen gewährt:

I. Förderungsbedingungen

1. Freiwillige Feuerwehren, Anschaffung von Fahrzeugen:

Es wird grundsätzlich nur die Anschaffung von neuen Fahrzeugen gefördert, sofern eine Erklärung der betreffenden Gemeinde vorliegt, dass mindestens 50 von Hundert der Anschaffungskosten laut Baurichtlinie von ihr getragen werden. Bei Fahrzeugen bzw. Ausrüstungsgegenständen gemäß § 5 NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung ist von den Gemeinden der betroffenen Feuerwehrbezirke eine mit den Interessensvertretungen der Gemeinden gemäß § 119 NÖ Gemeindeordnung 1973 abgestimmte verbindliche Erklärung abzugeben, dass sie die um den Förderungssatz reduzierten Anschaffungskosten anteilig tragen.

Die Anschaffung des Fahrzeugs muss in der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung vorgesehen sein. Dies gilt nicht für Mannschaftstransportfahrzeuge. Pro Feuerwehr kann nur ein Mannschaftstransportfahrzeug gefördert werden.

Die Ausführung des Fahrzeugs muss den vom NÖ Landesfeuerwehrverband für verbindlich erklärten Baurichtlinien entsprechen.

2. Freiwillige Feuerwehren, Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen:

Es wird nur die Anschaffung von neuen Geräten und Ausrüstungsgegenständen gefördert.

3. Geförderte Fahrzeuge und Geräte sind über Anforderung für Einsätze zur Verfügung zu stellen.

II. Förderung von Fahrzeugen, Verfahren

1. Ansuchen um Förderung sind von der Feuerwehr beim NÖ Landesfeuerwehrverband mit dem Formular „Antrag auf Förderung“ einzubringen. Bei Fahrzeugen bzw. Ausrüstungsgegenständen gemäß § 5 NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung ist das Ansuchen von jener Feuerwehr einzubringen, an deren Standort das Fahrzeug entsprechend dem Fahrzeug- und Stationierungsplan stationiert wird.

2. Dem Ansuchen ist eine Beschreibung des Fahrzeuges mit dem geschätzten Auftragswert exklusive Umsatzsteuer anzuschließen. Darüber hinaus ist zu bestätigen, dass

- das Fahrzeug den Baurichtlinien entspricht,

- die Ausschreibung gemäß dem Bundesvergabegesetz erfolgt,
 - ein Fahrzeug- und Stationierungskonzept gemäß § 4 Abs. 2 NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung vorliegt
 - eine geeignete Unterstellmöglichkeit vorhanden ist.
3. Die Entscheidung über Zusage oder Ablehnung des Förderungsansuchens wird der Feuerwehr schriftlich mitgeteilt, wobei bei Feuerwehren, die in Gemeinden gelegen sind, deren Finanzkraft (im Sinne des § 56 Abs. 3 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200-9) über dem Landesdurchschnitt liegt, der niedrigere Förderungssatz anzuwenden ist. Bei allen anderen Freiwilligen Feuerwehren ist der höhere Förderungssatz anzuwenden.
 4. Nach erfolgter Zusage hat die Feuerwehr das Projekt entsprechend dem Bundesvergabegesetz auszuschreiben, die Bestbieterermittlung durchzuführen, sowie die beabsichtigte Zuschlagserteilung den Bietern bekannt zu geben.
 5. Vor der Bestellung sind die Bestbieterermittlung sowie das Angebot des Bestbieters mit den wesentlichen Unterlagen (Gewichtskalkulation, Aufbauzeichnung, Beladeplan etc.) dem NÖ Landesfeuerwehrkommando vorzulegen.
 6. Das NÖ Landesfeuerwehrkommando prüft insbesondere, ob das Angebot des Bestbieters den vom NÖ Landesfeuerwehrverband für verbindlich erklärten Baurichtlinien entspricht und teilt das Ergebnis der Feuerwehr mit. Eine Bestellung darf erst nach Vorliegen einer schriftlichen Zusage des NÖ Landesfeuerwehrverbandes erfolgen.
 7. Das Fahrzeug ist nach Fertigstellung durch den NÖ Landesfeuerwehrverband auf Übereinstimmung mit den entsprechenden Richtlinien zu prüfen.
 8. Der Förderungsbetrag wird nur dann flüssig gemacht, wenn der Anschaffungsnachweis vorgelegt wurde, die getätigte Anschaffung der Förderungsrichtlinie und den entsprechenden Baurichtlinien entspricht und ein Nachweis vorliegt, dass das zu ersetzende Fahrzeug aus dem Fahrzeugstand ausgeschieden wurde.
 9. Der NÖ Landesfeuerwehrverband führt dann die Auszahlung des Förderungsbetrages durch.
 10. Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der angewiesenen Förderungsmittel erfolgt durch die NÖ Landesregierung gemäß § 62 NÖ FG sowie durch den NÖ Landesfeuerwehrverband im Rahmen der Dienstaufsicht.

III. Förderung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen, Verfahren

1. Die Anschaffung des Gerätes muss in der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung vorgesehen sein. Die Ansuchen um Förderung sind von der Feuerwehr beim NÖ Landesfeuerwehrverband mit dem Formular „Antrag auf Förderung“ einzubringen.
2. Die Entscheidung über Zusage oder Ablehnung des Förderungsansuchens wird der Feuerwehr schriftlich mitgeteilt.
3. Der NÖ Landesfeuerwehrverband kann zur Vereinfachung der fachlichen Abwicklung eine Liste mit jenen Geräten und Ausrüstungsgegenständen erstellen, für die eine positive fachliche Stellungnahme zu erwarten ist.

4. Die Förderungshöhe richtet sich nach der vorgelegten Rechnung, wobei als Förderungssatz der im Abschnitt V festgelegte Fixsatz anzuwenden ist.
5. Der NÖ Landesfeuerwehrverband führt dann die Auszahlung des Förderungsbetrages durch.
6. Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der angewiesenen Förderungsmittel erfolgt durch die NÖ Landesregierung gemäß § 62 NÖ FG sowie durch den NÖ Landesfeuerwehrverband im Rahmen der Dienstaufsicht.

IV. Betriebsfeuerwehren

1. Die Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten und Ausrüstungsgegenständen bei Betriebsfeuerwehren wird nur dann gefördert, wenn die Gemeinde gemäß § 5 Abs. 4 NÖ FG für die Betriebsfeuerwehr auch einen Einsatzbereich im Gemeindegebiet außerhalb des Betriebsareals festgelegt hat. Die Anschaffung wird unter denselben Voraussetzungen gefördert, wie bei Freiwilligen Feuerwehren. Es gelangen 50 % der um die Mehrwertsteuer reduzierten Förderungssätze zu Auszahlung.
2. Die Betriebsfeuerwehr muss im Anhang zum Feuerwehrregister eingetragen sein. Seitens des Betriebes und der Betriebsfeuerwehr muss eine Erklärung vorgelegt werden, wonach bei Auflösung der Betriebsfeuerwehr das Fahrzeug oder Gerät oder Ausrüstungsgegenstand in das Eigentum jener Feuerwehr übergeht, die an Stelle der aufgelösten Betriebsfeuerwehr die örtliche Feuerpolizei zu besorgen hat.

V. Förderungssätze

1. Die unter Punkt 4. festgelegten Förderungssätze für Fahrzeuge setzen eine Nutzungsdauer von mindestens 25 Jahren voraus. Ausgenommen sind Mannschaftstransportfahrzeuge mit einer Nutzungsdauer von mindestens 15 Jahren.
2. Für Geräte gilt folgende Nutzungsdauer:

Atemschutzgerät	18 Jahre
Belüftungsgerät (Hochleistungslüfter)	25 Jahre
Wasserwerfer	25 Jahre
Tragkraftspritze	25 Jahre
Hydraulisches Rettungsgerät	15 Jahre
Unterwasserpumpe	25 Jahre
Schmutzwasserpumpe	25 Jahre
Seilwinde	25 Jahre
Notstromaggregat 14 kVA	25 Jahre

3. Als Beginn der Nutzungsdauer gilt das Anschaffungsjahr.
4. Für die Förderung einer Ersatzbeschaffung vor Ablauf der Nutzungsdauer ist Voraussetzung, dass die Reparaturkosten den Zeitwert übersteigen.
5. Die Festlegung der Förderung erfolgt nach den nachstehenden Förderungssätzen:

Fahrzeug / Gerät / Ausrüstungsgegenstand	Förderungssatz in Euro	
	Gemeinden mit Finanzkraft im Landesdurchschnitt und darunter	Gemeinden mit Finanzkraft über dem Landesdurchschnitt

A) FAHRZEUGE gemäß § 4 NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung		
Hilfeleistungsfahrzeug 1 (HLF 1)	55.000,--	50.000,--
Hilfeleistungsfahrzeug 2 (HLF 2)	60.000,--	55.000,--
Hilfeleistungsfahrzeug 3 (HLF 3)	80.000,--	73.000,--
Voraustrüstfahrzeug	40.000,--	36.000,--
Mannschaftstransportfahrzeug	7.000,--	6.000,--
Versorgungsfahrzeug	8.000,--	7.000,--
Wechseladefahrzeug	80.000,--	73.000,--

B) FAHRZEUGE bzw. AUSRÜSTUNGSgegenstände gemäß § 5 NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung	
Einsatzleitfahrzeug	20.000,--
Einsatzleitcontainer	10.000,--
Atemluftfahrzeug	50.000,--
Atemluftcontainer	30.000,--
Atemluftkompressor mit Anhänger	8.000,--
Hilfeleistungsfahrzeug 4	80.000,--
Hubrettungsfahrzeug	200.000,--
Schadstofffahrzeug	65.000,--
Schadstoffcontainer	40.000,--
Wechseladefahrzeug / Logistikfahrzeug	80.000,--

C) GERÄTE und AUSRÜSTUNGSgegenstände		
Pressluftatmer (Grundgerät)	450,--	400,--
Vollmaske	60,--	50,--
Pressluftflasche (Stahl)	80,--	70,--
Pressluftflasche (Verbund)	120,--	100,--
Belüftungsgerät	1.000,--	900,--
Wasserwerfer (Kombiwerfer)	2.000,--	1.800,--
Tragkraftspritze	3.000,--	2.700,--
Hydraulisches Rettungsgerät (Schere, Spreizer, Zylinder, Motorpumpenaggregat und Schnellangriffseinrichtung)	5.000,--	4.600,--
Unterwasserpumpe (UWP 8-1, 15-1)	500,--	450,--
Schmutzwasserpumpe	2.000,--	1.800,--
Spillwinde, 5 t	8.000,--	7.300,--
Spillwinde, 8 t	9.000,--	8.500,--

Stromerzeuger 14 kVA und darüber, tragbar	2.500,--	2.200,--
D) AUSRÜSTUNG DER FEUERWEHRJUGEND		
Bekleidung für die Feuerwehrjugend, je Garnitur	60,--	
Helm für die Feuerwehrjugend	15,--	
Zelt für die Feuerwehrjugend	1.500,--	

VI. Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie tritt die Richtlinie der NÖ Landesregierung über die Förderung bei der Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen, zuletzt geändert am 4.7.2006, außer Kraft.